

6.212

**Satzung über die Anbringung und Gestaltung
der Hausnummern
in der Ortsgemeinde Großniedesheim
vom 27. November 1992**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 86 Abs. 5 der Landesbauordnung (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in ihrer jeweils geltenden Fassung die folgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist gemäß § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches verpflichtet, dieses Grundstück mit der von der Ortsgemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.

§ 2

Das Hausnummernschild muss eine Mindestgröße von 10 x 10 cm haben. Werden Zahlen unmittelbar angebracht, so müssen die einzelnen Ziffern eine Mindesthöhe von 7 cm haben. Hausnummernschilder und Ziffern müssen so angebracht sein, dass sie jederzeit von der Straße aus gesehen und gelesen werden können.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot auf Anbringung, Anbringungsort und Gestaltung des Hausnummernschildes (§§ 1 + 2 dieser Satzung) oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung genannte Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 4

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großniedesheim, den 27.11.1992
Ortsgemeinde Großniedesheim

gez. Klöß
Ortsbürgermeister

SATZUNG/GESTHAUSNR